STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Name und Sitz 2

Artikel 2 Ziele und Aufgaben 2

Artikel 3 Mitgliedschaft 3

Artikel 4 Organe der Gesellschaft 4

Artikel 5 Finanzen 8

Artikel 6 Anwendbares Recht/ Gerichtsstand 8

Artikel 7 Schlussbestimmungen 8

Artikel 1

Name und Sitz

1.1 Unter dem Namen Schweizerische Gesellschaft für Schlafforschung, Schlafmedizin und Chronobiologie (SGSSC) besteht ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60ff.

1.2 Die SGSSC hat ihren Sitz am jeweiligen Standort der Geschäftsstelle.

Artikel 2

Ziele und Aufgaben

2.1 Das Ziel der SGSSC ist die Verbreitung und Förderung der Schlafforschung, Schlafmedizin und Chronobiologie in der Schweiz. In ihrem schlafmedizinischen Fachgebiet stellt sie die Förderung des Nachwuchses von Ärztinnen und Ärzten, die den Fähigkeitsausweis erlangen wollen, sicher. Zudem fördert sie die schlafmedizinische Weiterbildung von Personen, die ein Somnologie-Zertifikat erwerben möchten. Sie kooperiert eng mit jenen Organisationen, die diesbezüglich berufspolitische und tarifarische Interessen wahrnehmen.

2.2 Die SGSSC hat folgende Aufgaben:

a) Vertretung der fachlichen Interessen der Schlafforschung, Schlafmedizin und Chronobiologie.
b) Fähigkeitsausweis für Ärztinnen und Ärzte: Die SGSSC ist die verantwortliche Fachgesellschaft für das Fähigkeitsprogramm "Schlafmedizin", welches vom Schweizerischen Institut für Weiter- und Fortbildung (SIWF) gemäss Weiterbildungsordnung der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) anerkannt ist.
c) Somnologie-Zertifikat: Die SGSSC ist die verantwortliche Fachgesellschaft, welche das Weiterbildungsprogramm "Somnologie" für schlafmedizinisch tätige Personen mit einem Doktorat in Naturwissenschaften oder Psychologie festlegt
d) Zentren für Schlafmedizin: Die SGSSC ist verantwortlich für die Qualifikationen und die Anerkennung von Zentren für Schlafmedizin in der Schweiz in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG). Dies wird in entsprechenden Richtlinien, die von der SGSSC erstellt und bewirtschaftet werden, festgehalten.
e) Die SGSSC organisiert zur Förderung von Forschung und Lehre wissenschaftliche Kongresse.
f) Die SGSSC unterstützt zudem die Lehre und Forschung in Schlaf und Chronobiologie, unter anderem durch Ausschreibung von Stipendien und Preisen.
g) Für die Fachentwicklung erstellt die SGSSC Empfehlungen und Richtlinien im Fachbereich der Schlafmedizin
h) Zum Zwecke der Information und Prävention unterstützt die SGSSC in der Öffentlichkeitsarbeit die Verbreitung von Fachinformationen.

Artikel 3

Mitgliedschaft

Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Passivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

3.1 Ordentliche Mitglieder
Als Mitglied wählbar ist jede Person die in der Schlafforschung, Schlafmedizin, Chronobiologie und in verwandten Disziplinen tätig ist. Der Nachwuchsförderung ist dabei besondere Beachtung zu schenken und der Beitritt von jungen Kandidat*innen wird entsprechend gefördert. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag, welcher zusammen mit einem Lebenslauf (Curriculum vitae (CV) inkl. Passfoto) und Ausfüllen des Antragsformulars, von zwei Mitgliedern der SGSSC unterschrieben, an die Geschäftsstelle der SGSSC geschickt werden muss. Die Wahl zum Mitglied erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

3.2 Passivmitglieder
Ordentliche Mitglieder, die das 70. Altersjahr vollendet oder ihre Berufstätigkeit aufgegeben haben, können Passivmitglieder werden. Der Wechsel erfolgt durch schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle, jeweils auf Ende des laufenden Geschäftsjahres. Passivmitglieder erhalten die Korrespondenz der Gesellschaft und können ohne Stimmrecht an den Versammlungen teilnehmen. Sie entrichten einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

3.3 Ehrenmitglieder
Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt aufgrund hervorragender Leistungen im Dienste der SGSSC resp. der Fachgebiete, die von ihr vertreten werden. Ehrenmitglieder behalten ihre früheren Mitgliederrechte. Sie sind zudem von den Mitgliederbeiträgen befreit. Die Aufnahme als Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

3.4 Wohnsitz
Obwohl die Gesellschaft vor allem Mitglieder aufnimmt, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, können auch Einzelpersonen aus den Nachbarstaaten ein Beitrittsgesuch stellen. Beitrittsgesuche müssen von zwei Mitgliedern der Gesellschaft unterstützt werden. Die Wahl zum Mitglied erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

3.5 Verpflichtungen des Mitgliedes
Durch den Beitritt verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen und den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten. Die Mitglieder sind zur Meldung der Änderung oder der Aufgabe der beruflichen Tätigkeit verpflichtet.

3.6 Bearbeitung von Daten der Mitglieder
Die SGSSC darf Daten von Mitgliedern wie Vorname, Name, Post- und E-Mailadresse an anerkannte Fachgesellschaften weitergeben (insbesondere die im Fähigkeitsausweis vertretenen Fachgesellschaften). Diese Daten dürfen nur für die Organisation von Tagungen medizinischen Inhalts sowie im

Rahmen des Vereinszwecks der SGSSC und der Aufgaben der SGSSC verwendet werden.

3.7 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft wird durch Tod, Austritt oder Ausschluss beendet.
- Der Austritt erfolgt auf Ende des laufenden Geschäftsjahres. Eine Austrittserklärung muss schriftlich, spätestens 30 Tage vor Ablauf des Geschäftsjahres an die Geschäftsstelle eingereicht werden.
- Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch Streichung infolge Nichtbezahlens des Jahresbeitrages nach vorausgehender, zweimaliger Mahnung mit eingeschriebenem Brief durch die Geschäftsstelle. Der Ausschluss wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags kann nicht mit Rekurs angefochten werden.
- Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand auch ausgeschlossen werden, wenn es insbesondere die Vereinsstatuen in schwerwiegender Weise verletzt. Dem auszuschliessenden Mitglied muss dabei die Möglichkeit für eine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand eingeräumt werden.
  Der Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief innerhalb 10 Tagen ab Datum des Vorstandbeschlusses mitzuteilen. Dem ausgeschlossenen Vereinsmitglied steht das Recht auf Rekurs an die nächste Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Rekurs in geheimer Abstimmung durch Zweidrittelmehrheit der Stimmenden der Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.
- Durch Austritt oder Ausschluss verliert ein Mitglied sämtliche Ansprüche persönlicher und finanzieller Natur gegenüber dem Verein. Eine Rückerstattung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

Artikel 4

Organe der Gesellschaft

4.1. Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie wählt insbesondere den Vorstand und die Revisoren.

4.1.1 Die SGSSC vereinigt sich mindestens einmal pro Jahr zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Teilnahme steht allen Mitgliedern offen. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder. In FMH-Angelegenheiten (z.B. Fähigkeitsausweis SIWF, Tariffragen FMH) sind nur diejenigen Mitglieder stimmberechtigt, die im Besitz des SIWF-anerkannten Fähigkeitsausweises Schlafmedizin und Mitglied einer FMH-Fachgesellschaft sind. Die Geschäftsstellenleitung nimmt an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil. Sie führt das Protokoll.
Auf Verlagen des Vorstandes oder von 1/5 der ordentlichen Mitglieder kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen werden. Die Durchführung ist Aufgabe des Vorstandes.

4.1.2. Die Mitgliederversammlung kann nur über diejenigen Geschäfte rechtsgültig beschliessen, die angekündigt und traktandiert sind. In der Regel werden folgende Traktanden behandelt:
- Genehmigung der Traktandenliste
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Bericht der Präsidentin resp. des Präsidenten und der Quästorin resp. des Quästors über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Bericht der Revisionsstelle
- Entlastung (Décharge) des Vorstandes
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Statutenänderungen
- Wahlen
- Bericht der Kommissionen
- Schriftlich eingereichte Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern (präferenziell elektronisch), die mindestens zwei Wochen vor der Versammlung eingereicht werden müssen
- Varia

4.1.3 Einladung und Traktandenliste gemäss Punkt 4.1.2 sowie eventuelle Anträge auf Statutenänderungen werden mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung allen stimmberechtigten Mitgliedern elektronisch zugestellt.

4.1.4 Wenn nicht anders geregelt, werden Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem absoluten Mehr der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder gefasst. Auf Antrag kann mit einfachem Mehr die geheime Abstimmung beschlossen werden.

4.2 Vorstand

4.2.1 Der Vorstand vertritt die Gesellschaft. Er besorgt die Geschäfte der Gesellschaft und befasst sich mit den wissenschaftlichen und berufspolitischen Fragen.

4.2.2 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung alle drei Jahre mit dem einfachen Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Das Vorschlagsrecht steht allen stimmberechtigten Mitgliedern zu.

4.2.3 Der Vorstand ist das oberste, leitende und vollziehende Organ der SGSSC und setzt zusammen mit der Geschäftsstelle die Entscheidungen der Mitgliederversammlung um. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

4.2.4 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
a) Vorbereitung der Geschäfte für alle anderen Organe
b) Vertretung der SGSSC nach aussen
c) Erstellung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
d) Beschlussfassung über einmalige, nicht im Budget enthaltene Ausgaben
e) Ausarbeitung von strategischen Zielsetzungen zuhanden der Mitgliederversammlung
f) Entscheid über die Durchführung von Projekten und Kampagnen
g) Sicherstellung der Kommunikation innerhalb der Gesellschaft und nach Aussen
h) Wahl der Präsidien und Mitglieder der ständigen Kommissionen

i) Bestellung von Experten der SGSSC in anderen Organisationen
j) Entscheid über die Beteiligung oder die Mitgliedschaft in anderen Organisationen
k) Einsetzen von temporären Arbeitsgruppen
l) Entscheid über Aufnahmen von Mitgliedern
m) Vorschlag für die Ernennung von Ehrenmitgliedern zuhanden Mitgliederversammlung
n) Abschluss, Änderung oder Kündigung von Verträgen

4.2.5 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus maximal 10 Mitgliedern, die in der Schweiz wohnhaft sind.
Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

a) Präsidentin resp. Präsident
b) Vizepräsidentin resp. Vizepräsident
c) Quästorin resp. Quästor (Kassierin resp. Kassier)
d) Sekretärin resp. Sekretär (Aktuarin resp. Aktuar)
e) Past-Präsidentin resp. Past-Präsident
f) Maximal fünf Beisitzer

Dem Vorstand soll mindestens eine Vertretung aus den drei Hauptfachgebieten, welche den Fähigkeitsausweis repräsentieren, d.h. Neurologie, Pneumologie und Psychiatrie, plus eine Vertretung aus dem Kinder- und Jugendbereich (Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Neuropädiatrie oder pädiatrische Pneumologie bzw. Kinder- und Jugendpsychiatrie) angehören. Zudem ist darauf zu achten, dass mindestens ein Mitglied aus den Grundlagenwissenschaften ("Basic Sciences") und ein Mitglied aus dem Gebiet der Chronobiologie im Vorstand vertreten sind. Auf eine ausgeglichene Verteilung bezüglich Geschlecht, Sprachregionen und Interessensgruppierungen ist zu achten.
Für die Vorstandstätigkeit besteht eine Amtszeitbeschränkung von in der Regel maximal 12 Jahren. Die Wahlperiode beträgt jeweils drei Jahre. Für die gleiche Funktion ist ein Vorstandsmitglied maximal zweimal wiederwählbar, d.h. maximal neun Jahre. Für die Präsidentin resp. den Präsidenten ist nur eine zweite Wahlperiode, d.h. maximal sechs Jahre möglich.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Die Präsidentin resp. der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlungen ein und leitet deren Verhandlungen. Im Verhinderungsfall wird er durch die Vizepräsidentin resp. den Vizepräsidenten vertreten. Die Präsidentin resp. der Präsident übernimmt nach vollendeter Amtszeit die Position der Past-Präsidentin resp. des Past-Präsidenten.

Die Quästorin resp. der Quästor verwaltet das Vermögen der Gesellschaft und ist für das Einziehen der Mitgliederbeiträge durch die Geschäftsstelle verantwortlich. Sie resp. er legt an den ordentlichen Mitgliederversammlungen die Rechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr vor, welche durch die Revisionsstelle vorgängig geprüft wird. Der Vorstand kann diese Aufgabe teilweise an die Geschäftsstelle delegieren.

Die Sekretärin resp. der Sekretär ist für die administrativen Angelegenheiten (Verwaltung der Akten der Gesellschaft, die Protokollführung über Anträge, Diskussionen, Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen an Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, Führen der Mitgliederliste) zuständig. Der Vorstand kann die Aufgabe der Sekretärin resp. des Sekretärs teilweise an die Geschäftsstelle delegieren.

Die Kollektivunterschrift zu zweien der Präsidentin resp. des Präsidenten zusammen mit einem Vorstandsmitglied oder der Geschäftsstellenleitung verpflichtet die Gesellschaft.

4.3 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle, bestehend aus mindestens 2 unabhängigen Personen, wird auf Empfehlung des SGSSC-Vorstands durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Sie ist für die Prüfung der Jahresrechnung zuständig und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht bzw. sie überprüfen den Kassenbericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

4.4 Geschäftsstelle

Der Vorstand kann mittels schriftlichem Vertrag Dritte mit der Führung der Geschäftsstelle beauftragen. Die Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen (Vorstand und Mitgliederversammlung) mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.
Die Geschäftsstelle berät den Vorstand und verrichtet die Arbeit im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten resp. des Vorstandes. Die Aufgaben werden in einem Pflichtenheft festgelegt.

4.5 Kommissionen

Der Vorstand kann ständige Kommissionen einberufen, die für die SGSSC wichtige Themen inhaltlich bearbeiten können.
Folgende ständige Kommissionen bestehen:

- Kommission für die Anerkennung schlafmedizinischer Zentren
- Kommission für den Fähigkeitsausweis "Schlafmedizin"
- Kommission für Preise und Stipendien
- Kommission für Tarife
- Kommission für das Zertifikat Somnologie

Die Kommissionen haben insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

a) Selbständige Bearbeitung der in ihren Bereich fallenden Themen
b) Vorbereitung von Anträgen an die anderen Organe
c) Verfassen von Stellungnahmen
d) Berichte an den Mitgliederversammlungen

Der Vorstand benennt ebenfalls "Special Interest Group" (SIG) der SGSSC, die als Fachorgane einzelne Gebiete resp. Aspekte der Schlafforschung, Schlafmedizin und Chronobiologie bearbeiten können. Zudem kann der Vorstand bei Bedarf weitere *ad hoc* Arbeitsgruppen zur Bearbeitung aktueller oder neu zu beurteilender Themen einsetzen.

Artikel 5

Finanzen

5.1 Die finanziellen Mittel der Gesellschaft stammen aus den Mitgliederbeiträgen, Kongresseinnahmen, Sponsorengeldern, Legaten sowie Erträgen des Gesellschaftsvermögens.

5.2 Die Höhe des Jahresbeitrages für die verschiedenen Mitgliederkategorien wird auf Vorschlag des Kassiers oder des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr muss bis Ende September entrichtet werden. Maximal werden zwei Mahnungen versandt.

5.3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5.4 Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Artikel 6

Anwendbares Recht/ Gerichtsstand

6.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der SGSSC ist der Sitz des Vereins.

6.2 Zur Auslegung von Bestimmungen ist die deutschsprachige Version der Statuten massgebend.

Artikel 7

Schlussbestimmungen

7.1 Auflösung der SGSSC

7.1.1 Ein Antrag auf Auflösung der SGSSC kann von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand gestellt werden. Die SGSSC kann aufgelöst werden, wenn 75 % der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Auflösung zustimmen.

7.1.2 Die Liquidation wird vom Vorstand gemäss den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

7.1.3 Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks, steuerbefreiten, juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

7.1.4 Eine Ausschüttung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen

7.2 Inkrafttreten

Die Vorliegenden Statuten wurden mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.09.2021 verabschiedet und ersetzen die Statuten vom 24. Mai 2013. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. (aktualisiert an der Mitgliederversammlung in Luzern am 30.3.2022)

Solothurn, 23.09.2021

elektronisch visiert	*elektronisch visiert*
Der Präsident Prof. Dr. med. Martin Hatzinger	Vizepräsident Prof. Dr. med. Alexander Möller